

Satzung des Vereins „Günther Uecker Institut e.V.“

§ 1

Name - Sitz - Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Günther Uecker Institut e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein „Günther Uecker Institut e.V.“

1. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Wissenschaft und der Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bereitstellung finanzieller Mittel für die bauliche Erweiterung des Museums am Alten Garten in Schwerin in Form eines Neu- bzw. Anbaus. Weiterhin wird der Zweck innerhalb des Institutes durch kunsthistorische Forschung und Lehre verwirklicht. Die Umsetzung erfolgt in Form von Stipendien, Symposien, Vorträgen, Ausstellungen, Veröffentlichungen, Katalogen, Dissertationen und weiterer Maßnahmen zur Förderung moderner und zeitgenössischer Kunst.
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die von dem Verein etwa erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich zu dem genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Eigentum der Freunde des Staatlichen Museums Schwerin e.V.

§3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. .

3. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages - er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr - verbunden.
4. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Personen;
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres;
 - (c) durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn das Verbleiben das Ansehen oder lebenswichtige Interesse des Vereins gefährdet.

Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§4

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand

§5

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin/ dem Stellvertreter einzuberufen. Die/der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und einer Schriftführerin/einem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.
2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Der Vorstand kann jederzeit - und muss auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder - eine außerordentliche Versammlung einberufen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt jeweils mit einer Frist von 10 Tagen in Textform.
5. Anträge zur Änderung und Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 2. Tage vor der Mitgliederversammlung dem Verein in Textform zugeleitet werden.
6. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Stimmen beschließt.
7. Die Einladung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt ebenfalls 10 Tage.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Kommt eine solche Anzahl nicht zustande, lädt der

Vorsitzende unter Hinweis auf diese Umstände erneut ein. Diese Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig

9. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
10. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, der Verein aufgelöst oder Mitglieder des Vorstandes abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.
11. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Wird von einem Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt, ist schriftlich abzustimmen.

§6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Änderung der Satzung
- (b) Wahlen zum Vorstand
- (c) Wahlen der Rechnungsprüfer
- (d) Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt.

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
2. Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt.
4. Fällt während des dreijährigen Geschäftsjahres ein gewähltes Mitglied fort, so wird der Vorstand um ein durch den Restvorstand benanntes Mitglied ergänzt. Dieses Mitglied muß in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Die Vorstandssitzungen können auch in Form einer Telefonkonferenz abgehalten werden und Beschlüsse können im E-Mail-Umlaufverfahren gefasst werden.

§8

Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bezüglich des Vereinsvermögens wird auf § 2 Ziffer 3 letzter Satz verwiesen.

Diese Satzung wurde am 11. Dezember 2013 errichtet.

Kornelia von Berswordt-Wallrabe

Kerstin Döring

Mechthild Bening

Anna Kathrin Leibold

Annedore Wiegels

Petra Lorey

Siegrun Retzlaff














